

II- 4292 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Wien, 1975 05 22

Zl. 11.633/03-I 1/75

1998/A.B.zu 2025/J.Präs. am 3. JUNI 1975B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen (FPÖ), Nr. 2025/J, vom 11. April 1975, betreffend Teilzeitbeschäftigung

Anfrage:

1. Wie hoch war die Zahl der Teilzeitbeschäftigten in Ihrem Ressort (einschließlich den nachgeordneten Dienststellen) im Jahre 1969?
2. Wie hoch war diese Zahl im Jahre 1974?
3. Welche Erfahrungen konnten in Ihrem Ressort bisher im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung gesammelt werden?
4. Welche Absichten bestehen bezüglich der weiteren Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung in Ihrem Ressort?

Diese Fragen möchte ich beantworten wie folgt:

Grundsätzliches:

- a) Als "teilzeitbeschäftigt" im Sinne der Anfrage wurden nur jene Bediensteten gezählt, die in einem ständigen Dienstverhältnis zum Bund stehen, nicht aber die volle Wochenstundenanzahl beschäftigt sind.
- b) Zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis wurde bei der Beantwortung der Fragen 1. und 2. jeweils der 1. April als Stichtag angenommen.

- 2 -

Zu Frage 1.:

Im Jahre 1969 waren im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft 160 Teilzeitbeschäftigte angestellt.

Zu Frage 2.:

Im Jahre 1974 waren im Ressortbereich 242 Personen teilzeitbeschäftigt.

Zu Frage 3.:

Die bisher "im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung" gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß der Einsatz von teilzeitbeschäftigten Bediensteten nur in einzelnen Dienstbereichen meines Ressorts möglich ist. Für alle diese Fälle kann mit der Einstellung von Vertragsbediensteten, deren Dienstrecht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorsieht, das Auslangen gefunden werden.

Zu Frage 4.:

Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten kann die Einführung einer "Teilzeitbeschäftigung" aus rechtlichen und personalpolitischen Überlegungen nicht in Erwägung gezogen werden. Neben diesen Erwägungen muß auch jene Platz greifen, daß sich der öffentliche Dienst nach den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu richten hat; ein Grundsatz, der bei der Einführung von Teilzeitbeschäftigung auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Frage gestellt werden könnte.

Der Bundesminister:

